Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Bundesverband Schimmelpilzsanierung"

mit dem Zusatz "e. V." und hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt

1. eine bundeseinheitliche Qualifizierung für Schimmelpilzsanierung einzuführen, die den Auftraggebern von Sanierungsmaßnahmen und den beteiligten Behörden eine Beurteilung der jeweiligen Sachkunde ermöglicht;

2. seine Mitglieder auf dem Gebiet der Schimmelpilzsanierung fortzubilden, zu qualifizieren und nach Prüfung zu zertifizieren; sowie

3. Verbraucher, Behörden und Fachbetriebe über die Gesundheitsrisiken mikrobieller Belastungen und über die optimale Behandlung von Befallsvorkommen zu informieren.

§ 3 Mitgliedschaft und Eintritt

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag. Das nähere Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Natürliche oder juristische Personen, die nicht gewerblich als Sanierungsbetrieb, Sachverständiger, Labor oder Hersteller im Bereich der Schimmelpilzsanierung tätig sind, können nach Zustimmung durch den Vorstand im Einzelfall Fördermitglied werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
   a. Tod
   b. Austritt oder
   c. Ausschluss

(2) Die Austrittserklärung ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Sie muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
   a. es seine Beitragspflicht nach Maßgabe dieser Satzung und der Beitragsordnung verletzt hat und mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist,
   b. es bei der Ausführung von Aufträgen gegenüber Dritten die vom Verein als Stand der Technik vertretene Vorgehensweise in besonders grober Weise missachtet,
   c. es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
   d. in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(4) Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

(5) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, Beiträge nach der Beitragsordnung zu zahlen. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand aufgestellt und beschlossen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind Vorstand, Beigeordnete, Fachbeirat und Mitgliederversammlung und Fachausschuss Sachkundeprüfung.

§ 7 Vorstand und Beigeordnete

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

2. Der Vorstand wird durch die Beigeordneten gewählt. Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Vorstand und den Beigeordneten gewählt. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen, dann entscheidet das Los.
   Die Rechte der Beigeordneten sind unentziehbar.

   Der Fachbeirat hat das unentziehbare Recht, Kandidaten von der Wahl zum Vorstand auszuschließen; der Fachbeirat entscheidet hierüber mehrheitlich nach freiem Ermessen.

3. Der Widerruf der Bestellung ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt.

4. Persönliche Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Vorstand ist die nachgewiesene besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Schimmelpilzsanierung an Gebäuden. Ausnahmen hiervon sind nur bei Einstimmigkeit zulässig.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte gegen Aufwandsentschädigung zum Nachweis der entstandenen Spesen mit einem Stundensatz, der im Rahmen der Geschäftsordnung festgelegt wird. Er ist berechtigt, die Geschäftsführung zu marktüblichen Bedingungen auf geeignete Personen zu übertragen.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

9. Dem Vorstand werden 3 bis 6 Beigeordnete beigestellt, die aus der Mitgliederversammlung heraus gewählt werden. Die Beigeordneten setzen sich paritätisch aus den folgenden Tätigkeitsgebieten zusammen:
   a. Schimmelpilzsanierung
   b. Bausachverständige
   c. Innenraumdiagnostik

10. Die Wahl des Vorstands und der Beigeordneten erfolgt alle vier Jahre.

11. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf neue Fachausschüsse zu bilden.

§ 8 (Wissenschaftlicher) Fachbeirat

1. Der Fachbeirat steht dem Vorstand in allen fachlichen und wissenschaftlichen Fragen und bei Fragen mit organisatorischem Hintergrund beratend zur Seite.

2. Der Fachbeirat setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen. Voraussetzung für die Tätigkeit als Fachbeirat sind herausragende Kompetenzen und langjährige Erfahrung in mindestens einem der folgenden Bereiche:
   a. mikrobielle Innenraumbelastungen
   b. gesundheitliche Auswirkungen durch mikrobielle Belastungen
   c. Sanierung von mikrobiellen Schäden
   d. Bautechnik und/ oder Bauphysik

   Der Fachbeirat wird vom Vorstand berufen. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich. Aus wichtigem Grund kann die Mitgliederversammlung einzelne Mitglieder des Fachbeirates mit 2/3- Mehrheit abwählen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. An den Mitgliederversammlungen dürfen nur die Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder deren rechtsgeschäftliche Vertreter unter Vorlage einer Vollmacht teilnehmen.

   Anwesende stimmberechtigte Mitglieder (Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt) dürfen unter Vorlage einer Vollmacht eines nicht anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes mit maximal zwei Stimmen abstimmen. Bevollmächtigte, aber selbst nicht stimmberechtigte Vertreter einzelner Mitglieder dürfen mit einer Stimme abstimmen. Die Übertragung mehrerer Vollmachten auf eine Person ist nicht gestattet.

2. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel in der ersten Hälfte jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung unterliegt der Schriftform, die ausdrücklich auch durch unsignierte E-Mail erfüllt werden kann.

§ 10 Fachausschuss Sachkunde

1. Der Fachausschuss Sachkunde entscheidet unabhängig vom Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Inhalte und Kriterien der Sachkundeprüfung und der Zertifizierung.

2. Die Mitglieder des Fachausschusses werden vom Vorstand berufen. Das Verfahren und die Aufnahmekriterien regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

§ 11 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ (drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 13 Satzungsänderung

Die Änderung dieser Satzung bedarf der Zustimmung von ¾ (drei Vierteln) der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder sowie der Zustimmung des Vorstandes.

Satzung in der Fassung vom 03. Juli 2021

Dr. Wolfgang Lorenz
Vorsitzender des Vorstandes

Karin E. Götz
Stellvertreterin des Vorstandes

Stefan Betz
Stellvertreter des Vorstandes